

Konzernstruktur und Aktionariat 139 — Kapitalstruktur 143 — Verwaltungsrat 150 — Group Executive Board 164 — Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen 169 — Mitwirkungsrechte der Aktionäre 172
Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen 175 — Revisionsstelle 175 — Informationspolitik 176



Corporate Governance

Dieses Kapitel beschreibt gemäss der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG vom 1. Januar 2016 (Richtlinie Corporate Governance, RLCG) die wesentlichen Grundsätze der Organisation und Struktur der Implenla Gruppe, soweit sie direkt oder indirekt die Interessen der Aktionäre und weiterer Anspruchsgruppen betreffen. Die Angaben erfolgen, sofern nicht anders angegeben, per Bilanzstichtag (31. Dezember 2016).

Struktur und Nummerierungen des Kapitels entsprechen denjenigen des Anhangs zur Richtlinie Corporate Governance. Die Informationen zu Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen sind im Vergütungsbericht zusammengefasst. Dieser findet sich auf den Seiten 179 ff.

Die Prinzipien und Regeln der Corporate Governance von Implenla sind in den Statuten sowie im Organisations- und Geschäftsreglement umgesetzt. Richtlinien für die anzuwendenden Geschäftspraktiken und das richtige Verhalten, die für sämtliche Mitarbeitenden der Implenla Gruppe verbindlich sind, legt der Code of Conduct fest.

Die per Bilanzstichtag des Berichtsjahrs gültigen Statuten vom 24. März 2015, das ebenfalls per Bilanzstichtag des Berichtsjahrs geltende Organisations- und Geschäftsreglement vom 21. Dezember 2015 sowie der Code of Conduct sind auf der Website von Implenla unter den nachstehenden Links verfügbar:

🔗 <http://www.implenia.com>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/organisations-und-geschäftsreglement.html>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/code-of-conduct.html>

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Die als Holdinggesellschaft organisierte Implenia AG kontrolliert direkt oder indirekt sämtliche Gesellschaften, die zur Implenia Gruppe gehören.

1.1.1 Operative Konzernstruktur

Im Berichtsjahr verstärkte Implenia ihre Länderorganisation in Norwegen und Schweden und gliederte die bisherige Geschäftseinheit Scandinavia in die zwei separaten Geschäftseinheiten Norway und Sweden auf. Implenia ist seither in neun Geschäftseinheiten unterteilt.

Mit der Geschäftseinheit Infrastructure fokussiert sich Implenia länderübergreifend auf den Tunnel- sowie Spezialtiefbau. Mit den Geschäftseinheiten Norway, Sweden, Germany & Austria ist Implenia ebenfalls international tätig. In der Schweiz bleibt Implenia mit den Einheiten Modernisation & Development, Buildings sowie Bau Deutschschweiz und Construction Suisse Romande aktiv. Unterstützt werden die operativen Geschäftseinheiten vom Technical Center und den zentralen Dienstleistungen, die im Corporate Center vereint sind.

Implenia rapportiert auf Basis der nachstehenden Segmente.

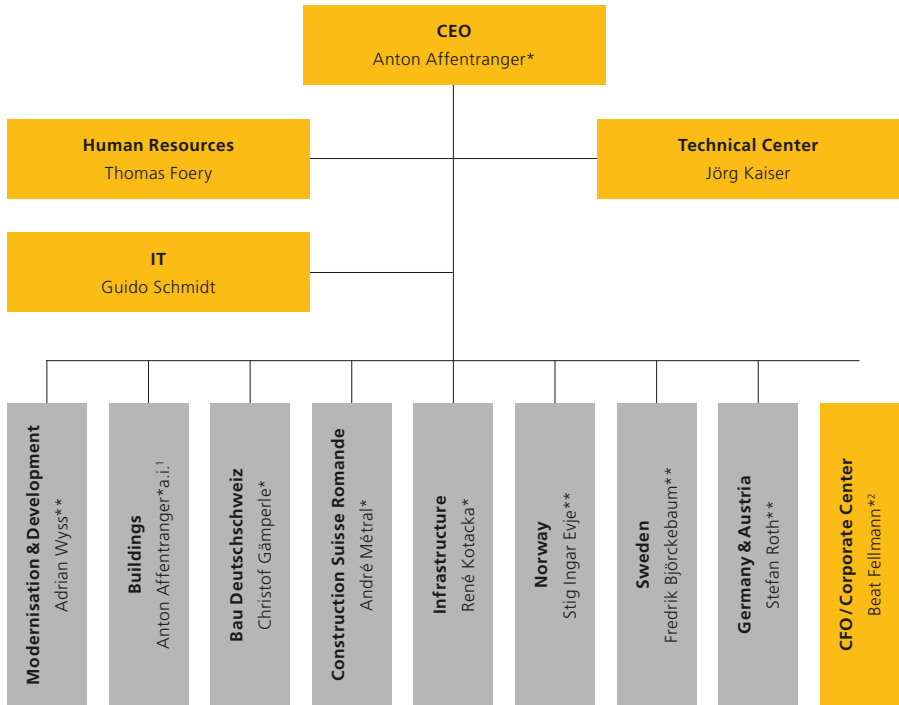
Segment Development

Im Segment Development bündelt Implenia ihr Fachwissen in der Immobilien-Projektentwicklung von der ersten Projektidee bis zum fertigen Bauwerk. Als Partner für private und institutionelle Bauherren entwickelt und realisiert Development nachhaltig Immobilien und Areale in der Schweiz und kann dabei auf eine eigene Landbank zurückgreifen.

Segment Schweiz

Das Segment Schweiz umfasst die Bereiche Modernisation, Buildings, Bau Deutschschweiz und Construction Suisse Romande. Modernisation bündelt die Kompetenzen der Gruppe im Bereich Umbau und Renovation von der Beratung bis zur Umsetzung. Buildings bietet ihren überregionalen Kunden in der Schweiz integrierte Dienstleistungen für komplexe Hochbauten – von der Planung über die Koordination bis hin zur Ausführung. Bau Deutschschweiz und Construction Suisse Romande sind das Gesicht von Implenia im Schweizer Baumarkt, wenn es um Kompetenzen rund um Strassen-, Tief- sowie regionalen Hochbau geht.

Implenia Gruppe



* Mitglied Group Executive Board (GEBO)

** Geschäftsbereichsleiter

■ Operative Einheiten

■ Funktionale Einheiten

1 Am 3. Februar 2016 übernahm ein Geschäftsleitungsausschuss, bestehend aus Anton Affentranger, CEO, Jens Vollmar, Managementverantwortlicher, und Christian Wick, technischer Verantwortlicher, die Führung der Geschäftseinheit Buildings. Jens Vollmar übernimmt per Februar 2017 die Leitung der Geschäftseinheit.

2 An Beat Fellmann in seiner Funktion als CFO/Leiter Corporate Center berichten u. a. Nicolas Ecoffey (Leiter Corporate Controlling), German Grüniger (General Counsel) und Jens Sasse (Leiter Procurement).

Segment Infrastructure

Das Segment Infrastructure konzentriert sich in Europa auf den Tunnel- sowie Spezialtiefbau. In diesem Segment bündelt Implenia in den Heimmärkten Schweiz, Deutschland, Österreich, Schweden und Norwegen die Kompetenzen in den Bereichen Tunnelling, Spezialtiefbau, Grossprojekte sowie Design/Planung. Die Untereinheit Global Projects beteiligt sich zusätzlich an Ausschreibungen für grosse, komplexe Infrastrukturprojekte ausserhalb der Heimmärkte und übernimmt dort auch die Projektleitung.

Segment International

Das Segment International umfasst die Aktivitäten von Implenia in den Heimmärkten Deutschland, Österreich, Norwegen und Schweden sowie die ausländischen Kieswerke. Implenia Germany & Austria ist für ihre regionalen Kunden im deutschsprachigen Raum ausserhalb der Schweiz Ansprechpartnerin für die Bereiche Tiefbau, allgemeiner Ingenieurbau, Instandsetzung und punktuell Hochbau.

Segment Diverses/Holding

Dem Segment Diverses/Holding werden jene Tätigkeiten zugeordnet, die nicht einem der vorstehenden Segmente zugeordnet werden können. Zu diesem Segment gehören das Technical Center, das Corporate Center sowie Human Resources und IT.

Das Technical Center arbeitet zusammen mit den operativen Einheiten daran, die Themen Health & Safety, Umweltmanagement und Nachhaltigkeit voranzutreiben. Es arbeitet überdies an schlanken Prozessen und fördert als Treiber für Innovation sowie kontinuierliche Verbesserung die technische Weiterentwicklung. Es hilft mit, die technischen Risiken zu reduzieren und dadurch die Kosten zu senken. Die Einheiten Maschinen- & Elektrotechnik (MET), Schalungsbau (BBS) sowie das Zentrallabor sind in das Technical Center integriert.

Das Corporate Center unterstützt die operativen Geschäftsbereiche mit zentralen Dienstleistungen. Dazu zählen Corporate Controlling, Corporate Reporting & Tax, Business Development, Treasury & Investor Relations, Legal, Marketing/Communications, Versicherungen sowie das Procurement. Hinzu kommen die Abteilungen Human Resources und IT.

1.1.2 Kotierte Gesellschaften im Konsolidierungskreis

Implenia AG, mit Sitz in Dietlikon, Kanton Zürich, ist eine seit dem 6. März 2006 an der SIX Swiss Exchange AG kotierte schweizerische Gesellschaft (Valorenummer: 2 386 855, ISIN: CH0023868554, Valorensymbol: IMPN). Sie besitzt keine Beteiligungen an kotierten Gesellschaften in ihrem Konsolidierungskreis.

1.1.3 Nicht kotierte Gesellschaften im Konsolidierungskreis

Die Liste der nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis gehören, ist unter Angabe von Firma, Sitz und Aktienkapital sowie der Beteiligung des Konzerns auf den Seiten 292–293 im Anhang zur Finanzberichterstattung ersichtlich.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Aktionäre einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft, die aufgrund ihres Anteils am Aktienkapital bestimmte Grenzwerte der Stimmrechte erreichen, überschreiten oder unterschreiten, sind nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) melde- und offenkundiglegungspflichtig.

Gemäss den Offenlegungsmeldungen der SIX Swiss Exchange AG hielten die untenstehend aufgeführten Aktionäre am 31. Dezember 2016 einen Anteil von mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der Implenia AG.

Bedeutende Aktionäre

Name des Aktionärs	Beteiligung
Parmino Holding AG/Max Rössler	16,14%
Rudolf Maag	5,41%
Norges Bank (the Central Bank of Norway)	3,28%

Sämtliche Meldungen betreffend die Offenlegung von Beteiligungen im Sinne von Art. 120 FinfraG, welche im Berichtsjahr und seit dem 1. Januar 2017 veröffentlicht wurden, sind unter folgendem Link der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG verfügbar:

🔗 <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html>

1.3 Kreuzbeteiligungen

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Per 31. Dezember 2016 beträgt das Aktienkapital der Implen AG 18 841 440 Franken, aufgeteilt in 18 472 000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je 1.02 Franken. Die Aktien sind voll liberiert. Zudem verfügt Implen AG per Bilanzstichtag über ein bedingtes Kapital von 3 768 288 Franken und über ein genehmigtes Kapital von 3 768 288 Franken. Gestützt auf das bedingte und das genehmigte Kapital kann das Aktienkapital gemäss den in den Art. 3a und 3b der Statuten vom 24. März 2015 (nachfolgend «Statuten») statuierten Bedingungen gesamthaft um 4 710 360 Franken erhöht werden.

2.2 Bedingtes und genehmigtes Kapital im Besonderen

Bedingtes Kapital (Art. 3b der Statuten)

Das Kapital kann bedingt um maximal 3 768 288 Franken erhöht werden, und zwar durch die Ausgabe von höchstens 3 694 400 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1.02 Franken, indem Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeübt werden, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen (Art. 3b Abs. 1 der Statuten).

Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, sofern die Aktien zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben, Refinanzierung von ausgegebenen Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder zur Begebung an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch den Verwaltungsrat aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) und die neuen Aktien werden zu den jeweiligen Wandel- und Optionsbedingungen ausgegeben. Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens 15 Jahren und die Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten werden zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist (Art. 3b Abs. 3 der Statuten). Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten (Art. 3b Abs. 2 der Statuten).

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3a der Statuten (Genehmigtes Aktienkapital; siehe nachstehende Ausführungen) Aktienkapital zu schaffen, ist der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt, sein Recht gemäss Art. 3b der Statuten (Bedingtes Aktienkapital) auszuüben und entsprechende Anleiensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, als dass das Aktienkapital, gestützt auf Art. 3a der Statuten (Genehmigtes Aktienkapital) und Art. 3b der Statuten (Bedingtes Aktienkapital), gesamthaft nur um höchstens 4 710 360 Franken erhöht werden darf (Art. 3b Abs. 4 der Statuten).

Genehmigtes Kapital (Art. 3a der Statuten)

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 26. März 2017 um höchstens 3 768 288 Franken zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 3 694 400 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 1.02 Franken. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet (Art. 3a Abs. 1 der Statuten).

Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren (Art. 3a Abs. 3 der Statuten).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen (Art. 3a Abs. 4 der Statuten).

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen zudem den Beschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten (Art. 3a Abs. 2 der Statuten).

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3b der Statuten (Bedingtes Aktienkapital; siehe vorstehende Ausführungen) Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, wird der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt sein, sein Recht gemäss Art. 3a der Statuten (Genehmigtes Aktienkapital) auszuüben und Aktienkapital zu schaffen, als dass das Aktienkapital, gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Aktienkapital) und Art. 3b der Statuten (Bedingtes Aktienkapital), gesamthaft nur um höchstens 4 710 360 Franken erhöht werden darf (Art. 3a Abs. 5 der Statuten).

2.3 Kapitalveränderungen während der letzten drei Berichtsjahre

Am 25. März 2014 beschloss die ordentliche Generalversammlung eine Herabsetzung des Aktienkapitals durch Reduktion des Nennwerts von 1.90 Franken auf 1.02 Franken pro Aktie. Der Herabsetzungsbetrag von 0.88 Franken pro Aktie wurde zur Rückzahlung an die Aktionäre verwendet. Im Rahmen dieser Kapitalherabsetzung wurde von der ordentlichen Generalversammlung auch eine Anpassung des Nennwerts des Maximalbetrags des damaligen bedingten Aktienkapitals beschlossen.

Am 24. März 2015 beschloss die ordentliche Generalversammlung die Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital gemäss den vorstehend unter 2.2 beschriebenen Bedingungen. Weiter beschloss die Generalversammlung, das bisherige bedingte Kapital (Art. 3a der damaligen Statuten) zu löschen. Im Berichtsjahr fanden keine Kapitalerhöhungen aus dem neu geschaffenen bedingten oder genehmigten Aktienkapital statt.

Am 30. Juni 2015 hat die Implenia AG eine subordinierte Wandelanleihe im Betrag von 175 000 000 Franken begeben (Valorensymbol: IMP15, ISIN: CH0285509359). Die Wandelanleihe wird am 30. Juni 2022 zur Rückzahlung fällig, sofern sie nicht früher getilgt, gewandelt, zurückgekauft oder annulliert wird. Die Wandelanleihe weist einen jährlichen Coupon von 0,5% auf. Der Wandelpreis beträgt 75.06 Franken. Die bei Wandlung zu liefernden Aktien werden durch Bereitstellung von neuen Aktien aus dem bedingten Kapital zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr erfolgte keine Wandlung.

Kapitalveränderungen während der letzten drei Jahre

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014 ¹
	1000 CHF	1000 CHF	1000 CHF
Aktienkapital	18 841	18 841	18 841
Gesetzliche Kapitalreserve			
– Reserven aus Kapitaleinlagen	132	132	132
Gesetzliche Gewinnreserve	16 185	16 185	16 185
Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	278 214	277 796	235 440
– Jahresgewinn	42 955	35 153	75 304
Eigene Aktien	(5 498)	(8 833)	(8 405)
Total Eigenkapital	350 829	339 274	337 497

¹ Restated

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Aktienkapital per 31. Dezember 2016 ist aufgeteilt in 18 472 000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je 1.02 Franken. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme an der Generalversammlung der Aktionäre sowie auf Dividenden. Es bestehen keine Stimmrechtsaktien oder andere, mit analogen Vorteilen ausgestattete Aktien. Auch existieren keine Partizipationsscheine.

2.5 Genusscheine

Es existieren keine Genusscheine.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkung der Übertragbarkeit

Es besteht keine statutarische Prozentklausel, welche eine Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien der Implenia AG im Sinne von Art. 685d Abs. 1 des Obligationenrechts erlauben würde. Gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. b der Statuten kann der Verwaltungsrat den Eintrag eines Besitzers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn die Anerkennung als Aktionär Implenia AG und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Implenia AG zur Verfügung stehenden Informationen daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen.

Die Implenia Gruppe ist im Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft tätig. Deshalb ist Implenia AG insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn dadurch der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften gefährdet sein könnte.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind im Reglement über die Eintragung und Führung des Aktienregisters der Implenia AG vom 4. Februar 2013 (nachfolgend «Eintragungsreglement») enthalten. Das Eintragungsreglement findet sich auf der Website von Implenia.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/die-aktie/eintragungsreglement.html>

Das Eintragungsreglement sieht in Ziff. 5 vor, dass der Verwaltungsrat einen ausländischen Aktionär als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch einträgt, sofern:

- i. der ausländische Aktionär die Voraussetzungen erfüllt, die für alle Aktionäre gelten (Ziff. 2 bis 4 des Eintragungsreglements),
- ii. die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien ausländischer Aktionäre (die Aktien des entsprechenden ausländischen Aktionärs miteingerechnet), gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien aller Aktionäre, den Grenzwert von 20% nicht überschreitet und
- iii. die Anzahl der vom entsprechenden ausländischen Aktionär gehaltenen, mit Stimmrecht eingetragenen Aktien, gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien aller Aktionäre, den Grenzwert von 10% nicht überschreitet.

Über diese Grenzwerte hinaus werden ausländische Aktionäre nur eingetragen, wenn eine Verfügung der zuständigen Bewilligungsbehörde am Sitz der Implenia AG beigebracht wird, wonach Implenia AG und ihre Tochtergesellschaften auch nach der Eintragung des zusätzlichen ausländischen Aktionärs im Aktienbuch nicht ausländisch beherrscht werden. Als ausländischer Aktionär gelten alle Aktionäre, die gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) in Verbindung mit Art. 6 BewG als Personen im Ausland gelten. Ebenfalls als ausländische Aktionäre im Sinne dieser Bestimmung gelten Nominees (Treuhänder), welche die dahinterstehenden Aktionäre nicht offengelegt haben.

2.6.2 Bewilligung von Ausnahmen

Im Berichtsjahr sind keine Anfragen um Ausnahmegewilligungen eingegangen. Es wurden keine Ausnahmen gemacht.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen

Als Nominee (Treuhänder) gelten nach Ziff. 4 des Eintragungsreglements Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. a der Statuten wird ein Nominee als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält, bzw. wenn er diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegt.

Der genaue Wortlaut kann den Statuten entnommen werden.

📄 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

Der Verwaltungsrat trägt gemäss Ziff. 4 des Eintragungsreglements einen Nominee bis zu einer Anerkennungsquote von 1% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern sich dieser schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält, bzw. wenn er diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegt. Der Nominee muss mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen haben. Über die 1%-Limite hinaus wird der Verwaltungsrat Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee den Namen, die Adresse, den Wohnort oder den Sitz und die Aktienbestände derjenigen Person bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,25% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

Weitere Informationen sind dem Eintragungsreglement zu entnehmen.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/die-aktie/eintragungsreglement.html>

Eine Eintragung als Nominee setzt voraus, dass der Nominee ein Gesuch gemäss Anhang zum Eintragungsreglement (Eintragungsgesuch für Nominees) rechtsgültig gestellt hat. Das entsprechende Formular findet sich auf der Website von Implenia.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/die-aktie/eintragungsreglement.html>

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Es bestehen keine statutarischen Privilegien. Eine Aufhebung der Beschränkungen der Übertragbarkeit setzt einen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre voraus, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt (Art. 16 Abs. 1 lit. c der Statuten).

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Am 30. Juni 2015 hat Implenia AG eine subordinierte Wandelanleihe im Betrag von 175 000 000 Franken begeben (Valorensymbol: IMP15, ISIN: CH0285509359). Die Wandelanleihe wird am 30. Juni 2022 zur Rückzahlung fällig, sofern sie nicht früher getilgt, gewandelt, zurückgekauft oder annulliert wird. Die Wandelanleihe weist einen jährlichen Coupon von 0,5% auf. Der Wandelpreis beträgt 75.06 Franken. Die Wandelanleihe wird in rund 2,33 Mio. Aktien der Implenia AG wandelbar sein, was rund 12,6% der aktuell ausstehenden Aktien entspricht. Die bei Wandlung zu liefernden Aktien werden durch Bereitstellung von neuen Aktien aus dem bedingten Kapital zur Verfügung gestellt.

Es stehen keine weiteren Wandelanleihen oder Optionen aus.

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Im Berichtsjahr amtierte Hubert Achermann bis zu seinem Rücktritt am 3. Februar 2016 als Präsident des Verwaltungsrats. Für die verbleibende Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2016 wurde Henner Mahlstedt vom Verwaltungsrat zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrats ernannt. An der Generalversammlung am 22. März 2016 wurde Hans Ulrich Meister zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrats gewählt.

Hans-Beat Gürtler und Patrick Hünerwadel haben sich an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2016 nicht mehr zur Wiederwahl gestellt. Neu wurden Kyrre Olaf Johansen, Ines Pöschel und Laurent Vulliet in den Verwaltungsrat gewählt.

Ab der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2016 bis zum Abschluss des Berichtsjahrs bestand der Verwaltungsrat der Implenia AG demnach aus insgesamt sieben Mitgliedern und setzte sich aus Hans Ulrich Meister als Präsidenten, Calvin Grieder als Vizepräsidenten sowie aus Chantal Balet Emery, Kyrre Olaf Johansen, Henner Mahlstedt, Ines Pöschel und Laurent Vulliet als Mitglieder zusammen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats nimmt für Implenia AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften operative Führungsaufgaben wahr. Es hat auch kein Verwaltungsratsmitglied während der letzten drei Geschäftsjahre vor der Berichtsperiode der Konzernleitung/dem Group Executive Board der Implenia AG oder einer derer Konzerngesellschaften angehört. Kein Mitglied des Verwaltungsrats unterhält wesentliche Geschäftsbeziehungen mit der Implenia Gruppe.

Hans Ulrich Meister

(Geburtsjahr 1959, Schweizer, nicht exekutiv)

Hans Ulrich Meister ist seit März 2016 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats. Hans Ulrich Meister war von 2008 bis März 2016 bei der Credit Suisse CEO der Region Switzerland. 2011 wurde er zudem CEO der Private Banking Division und 2012 Head der Division Private Banking & Wealth Management, verantwortlich für das Private Banking Geschäft in EMEA (Europe, Middle East, Africa) und Asia Pacific. In diesen Funktionen war er Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG. Davor war er bei der UBS in der Schweiz und international über 20 Jahre in verschiedenen Führungsfunktionen tätig, zuletzt – von 2005 bis 2007 – als Leiter Privat- und Firmenkunden in der Schweiz sowie ab 2004 als Mitglied des UBS Group Managing Board. Davor zeichnete er für den Bereich Large Corporates & Multinationals verantwortlich. 2002 arbeitete er für das Wealth Management USA der UBS in New York. Hans Ulrich Meister verfügt über einen Wirtschaftsabschluss der Fachhochschule Zürich und hat die Advanced-Management-Programme der Wharton School sowie der Harvard Business School absolviert.

**Calvin Grieder**

(Geburtsjahr 1955, Schweizer, nicht exekutiv)

Calvin Grieder ist seit März 2016 Vizepräsident des Verwaltungsrats und zuvor ab März 2013 Mitglied des Verwaltungsrats. Aufgewachsen in den USA, schloss Calvin Grieder sein Studium als Verfahreningenieur an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich (ETH) ab. Danach hielt er verschiedene Führungspositionen in Schweizer und deutschen Unternehmen, die in den Bereichen Regelungstechnik, Automation und Anlagenbau tätig sind. In diesen Funktionen war er vor allem für den erfolgreichen Auf- und Ausbau des internationalen Geschäfts verantwortlich. 2001 wechselte Calvin Grieder von Swisscom zur Bühler Group, der er bis Ende Juni 2016 als CEO vorstand. Seit Februar 2014 ist er Präsident des Verwaltungsrats der Bühler AG. Calvin Grieder war bis Ende 2016 im Verwaltungsrat der Hilti AG und ist Vizepräsident des Verwaltungsrats der Givaudan AG.



Chantal Balet Emery

(Geburtsjahr 1952, Schweizerin, nicht exekutiv)

Chantal Balet Emery ist seit März 2013 Mitglied des Verwaltungsrats. Chantal Balet Emery ist beratende Rechtsanwältin im Anwaltsbüro Pratifori 5 sowie Partnerin im Cabinet Conseil Fasel, Balet, Loretan (FBL). Von 1994 bis 2008 leitete sie in Genf das Westschweizer Verbandsbüro von economiesuisse. Von 1984 bis 1994 war sie als selbstständige Rechtsanwältin und Notarin im Kanton Wallis tätig. Sie präsidiert die Fédération romande pour l'énergie und ist Mitglied der Verwaltungsräte folgender Unternehmen: Vaudoise Assurances Holding SA, Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances SA, Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA, Mutuelle Vaudoise, Société Coopérative, Walliser Kantonalbank, Maison Gilliard AG, Domaines Maison Gilliard AG sowie OLF SA.



Kyrre Olaf Johansen

(Geburtsjahr 1962, Norweger, nicht exekutiv)

Kyrre Olaf Johansen ist seit März 2016 Mitglied des Verwaltungsrats. Seit 2013 ist Kyrre Olaf Johansen CEO der Norsk Mineral AS mit internationalen Aktivitäten in den Bereichen Mineralien, Immobilien, Industrie, Finanzen und erneuerbare Energien. Von 2008 bis 2012 war er CEO der Immobiliengesellschaft Entra Eiendom mit einem Portfolio von knapp CHF 3 Mrd. Nach seinem Masterabschluss 1986 als Bauingenieur war er bis 1991 als Ingenieurberater tätig. 1989 erwarb er einen Abschluss als Business Candidate an der BI Norwegian Business School. Von 1991 bis 1998 zeichnete er in verschiedenen Führungspositionen für Bauarbeiten bei der ABB Power Generation AG in Baden, Schweiz, verantwortlich. 1999 wechselte er als Regionenleiter zur Norwegen-Niederlassung von NCC, einem international tätigen Bau- und Immobilienkonzern mit Sitz in Schweden. Dort wurde er 2000 zum CEO der Strassenbausparte des Konzerns, der NCC Industri, heute NCC Roads, ernannt. Zwischen 2003 und 2008 trug er als CEO der Mesta die Verantwortung für eines der grössten norwegischen Strassenbauunternehmen. Kyrre Olaf Johansen verfügt in verschiedenen Industriesegmenten über weitreichende Geschäftsführungserfahrung und ist ein führender Vertreter einer wertebasierten Führungskultur.



Henner Mahlstedt

(Geburtsjahr 1953, Deutscher, nicht exekutiv)

Henner Mahlstedt ist seit März 2015 Mitglied des Verwaltungsrats. Henner Mahlstedt studierte Bauingenieurwesen an der Technischen Universität in Braunschweig. Von 1980 bis 2001 hatte Henner Mahlstedt diverse verantwortliche Positionen in der Strabag Hoch- und Ingenieurbau AG in Hamburg, Berlin und Köln inne, von 1997 bis 2001 als Mitglied des Vorstands. Anschliessend war er als Vorsitzender der Geschäftsführung für die Pegel & Sohn GmbH+Co. KG in Berlin tätig, bevor er 2003 als Verantwortlicher für die neuen Bundesländer in den Hochtief Konzern wechselte. 2005 wurde er in den Vorstand der Hochtief Construction AG in Essen bestellt; ab 2007 bis Ende 2010 stand er dem Unternehmen als Vorstandsvorsitzender vor. Anschliessend wurde Henner Mahlstedt zum Vorsitzenden des Vorstands der Hochtief Solutions AG in Essen berufen. Von 2007 bis 2012 war er zudem Mitglied des Global Group Executive Committee der Hochtief AG. Darüber hinaus nahm er verschiedene Aufgaben in den Gremien des Verbands der Deutschen Bauindustrie sowie des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins wahr. Seit Mitte 2012 ist Henner Mahlstedt für Mahlstedt Consultants GbR tätig. Zudem ist er Mitglied des Beirats der Huesker Synthetic GmbH und der Franzen Holding GmbH sowie Dozent an der Westfälischen Hochschule.

**Ines Pöschel**

(Geburtsjahr 1968, Schweizerin, nicht exekutiv)

Ines Pöschel ist seit März 2016 Mitglied des Verwaltungsrats. Seit 2007 ist Ines Pöschel Partnerin der Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard und seit 2010 Mitglied des Lenkungsausschusses der Gesamtkanzlei. Davor war sie in verschiedenen Positionen bei bekannten Kanzleien in der Schweiz und den USA tätig, darunter von 2002 bis 2007 als Rechtsanwältin bei Bär & Karrer und von 1999 bis 2002 als Senior Manager bei Andersen Legal. Ines Pöschel hat ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich 1993 mit dem Lizentiat abgeschlossen und 1996 ihr Anwaltspatent erworben. Sie ist Mitglied in verschiedenen Verwaltungs- und Stiftungsräten (u.a. Bernexpo Holding AG und Lotti Latrous Stiftung) sowie der eidgenössischen Expertenkommission für das Handelsregister und engagiert sich als regelmässige Referentin an namhaften Hochschulen. Ines Pöschel ist spezialisiert in den Bereichen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Corporate Governance sowie M&A-Transaktionen von privaten und börsenkotierten Gesellschaften.



Laurent Vulliet

(Geburtsjahr 1958, Schweizer, nicht exekutiv)

Laurent Vulliet ist seit März 2016 Mitglied des Verwaltungsrats. Seit 1994 ist Laurent Vulliet ordentlicher Professor für Bodenmechanik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Lausanne (EPFL), wo er ebenfalls Risikomanagement unterrichtet. Nach dem Abschluss zum diplomierten Bauingenieur an der ETH Zürich 1980 hat er 1986 an der EPFL promoviert. 2008 absolvierte er erfolgreich das Advanced Management Program von INSEAD in Fontainebleau (Frankreich). Zwischen 2006 und 2015 war er Verwaltungsrat und seit 2008 auch CEO der BG Consulting Engineers in Lausanne. Ab 1986 lehrte er während drei Jahren an der University of Arizona in Tucson (USA). 1989 arbeitete er als Senior Engineer bei Cérenville Géotechnique SA in Ecublens. Von 2001 bis Ende 2007 war er an der EPFL Dekan der ENAC-Fakultät, welche die Bereiche Architektur, Infrastruktur und Umweltwissenschaften umfasst. Laurent Vulliet ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Ingenieurwissenschaften und der Energiekommission des Kantons Waadt. Von 1997 bis 2007 war er zudem Mitglied der ausserparlamentarischen Kommission für Naturgefahren und von 2009 bis 2013 Vizepräsident des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).



3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Diese Angaben sind aus den vorgängig dargestellten Lebensläufen der Mitglieder des Verwaltungsrats ersichtlich.

3.3 Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV

Gemäss Art. 22e der Statuten ist für Mitglieder des Verwaltungsrats die Anzahl der zulässigen Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Implenía Gruppe, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, auf maximal 14 Mandate beschränkt, davon maximal vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen der vorgenannten Vorgaben sind gemäss der genannten Statutenbestimmung zulässig.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmung sind auf der Website von Implenía abrufbar.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

3.4 Wahl und Amtszeit

3.4.1 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung; vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung (Art. 18 Abs. 3 der Statuten). Die Verwaltungsratsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar (Art. 18 Abs. 4 der Statuten), unterstehen aber einer oberen Altersgrenze von 70 Jahren. Das Ausscheiden erfolgt auf die dem Geburtstag folgende ordentliche Generalversammlung (Art. 18 Abs. 5 der Statuten).

3.4.2 Erstmalige Wahl

Die Daten der Erstwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gehen aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

Mitglieder des Verwaltungsrats	Erstwahl
Hans Ulrich Meister	22.3.2016
Calvin Grieder	27.3.2013
Chantal Balet Emery	27.3.2013
Henner Mahlstedt	24.3.2015
Ines Pöschel	22.3.2016
Kyrre Olaf Johansen	22.3.2016
Laurent Vulliet	22.3.2016

3.4.3 Grundsätze des Wahlverfahrens

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) werden die Mitglieder des Verwaltungsrats, gestützt auf Art. 9 lit. b der Statuten, von der Generalversammlung gewählt. Auch der Präsident des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nominations- und Entschädigungskomitee) sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter werden gemäss dieser Statutenbestimmung von der Generalversammlung gewählt. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der VegüV werden die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominations- und Entschädigungskomitees einzeln gewählt (Art. 18 Abs. 2 der Statuten).

Die Statuten kennen für den Fall der Vakanz des Amtes des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie für den Fall, dass das Nominations- und Entschädigungskomitee nicht vollständig besetzt ist oder die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat, keine von Art. 4 Abs. 4 VegüV, Art. 7 Abs. 4 VegüV sowie von Art. 8 Abs. 6 VegüV abweichenden Regelungen zur Behebung solcher Organisationsmängel.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitees durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat grundsätzlich selbst und ernennt insbesondere den Vizepräsidenten und den Sekretär des Verwaltungsrats.

Dem Präsidenten des Verwaltungsrats stehen die aus Gesetz, den Statuten, dem Organisations- und Geschäftsreglement vom 21. Dezember 2015 (nachfolgend «OGR Implenia») und dem Kompetenzdiagramm vom 18. August 2016 (nachfolgend «Kompetenzdiagramm») sowie allenfalls aus besonderen Verwaltungsratsbeschlüssen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen zu. Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats. Er ist berechtigt, bei Dringlichkeit die Aufgaben des Verwaltungsrats eigenständig wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Beschluss des Verwaltungsrats nicht mehr zeitgerecht möglich ist und er dessen Einverständnis erwarten darf. Der Präsident hat in diesem Fall die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats umgehend darüber zu informieren (Ziff. 2.8 lit. a OGR Implenia). Ausserdem kann der Präsident vom CEO und den übrigen Mitgliedern des Group Executive Board jederzeit alle Auskünfte verlangen und ist von diesen über alle wichtigen Geschäfte zu orientieren. Der Präsident stellt sicher, dass die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats rechtzeitig über die wesentlichen Entwicklungen orientiert sind (Ziff. 2.8 lit. b OGR Implenia). Der Vizepräsident oder im Bedarfsfall ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Verwaltungsratsmitglied nimmt bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten dessen Aufgaben und Kompetenzen wahr (Ziff. 2.8 lit. c OGR Implenia).

Das OGR Implenia (ohne Kompetenzdiagramm) ist auf der Website von Implenia abrufbar.

☞ <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/organisations-und-geschäftsreglement.html>

3.5.2 Personelle Zusammensetzung der Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

Der Verwaltungsrat hat zwei Komitees gebildet, das Audit- sowie das Nominations- und Entschädigungskomitee.

Das Audit- sowie das Nominations- und Entschädigungskomitee analysieren die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen Bereiche und erstatten dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht. Die Vorsitzenden der einzelnen Komitees informieren den Verwaltungsrat über sämtliche wesentlichen Punkte und geben Empfehlungen hinsichtlich der vom Gesamtverwaltungsrat zu treffenden Entscheide ab. Die Aufgaben und Kompetenzen der Komitees ergeben sich aus dem OGR Implenia und dem Kompetenzdiagramm in dessen Anhang sowie aus den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen.

In der folgenden Tabelle sind die während des Berichtsjahrs bestehenden Komitees und ihre Mitglieder aufgeführt:

Mitglieder des Verwaltungsrats	Audit Komitee (ab 22. März 2016)	Nominations- und Entschädigungskomitee (ab 22. März 2016)
Hans Ulrich Meister		
Calvin Grieder		•
Chantal Balet Emery	•	
Henner Mahlstedt	• (Vorsitzender)	
Ines Pöschel		• (Vorsitzende)
Kyrre Olaf Johansen		•
Laurent Vulliet	•	

Das Audit Komitee besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Das Audit Komitee behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte im Bereich Überwachung und Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (inkl. internes Kontrollsystem), der Finanzplanung sowie des Risk Managements. Es koordiniert und stimmt die Arbeiten der internen und externen Revision ab. Zudem ist es für eine regelmäßige Kommunikation mit der internen und externen Revisionsstelle zuständig und formuliert die Aufträge für die interne und externe Revision. Es hat die Kompetenz, Sonderprüfungen anzuordnen (Ziff. 3.2 OGR Implenla).

Das Nominations- und Entschädigungskomitee setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Mitglieder des Nominations- und Entschädigungskomitees werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominations- und Entschädigungskomitees in Bezug auf die Entschädigungen sind von der Generalversammlung in Art. 21a der Statuten festgelegt worden und sind im Vergütungsbericht (Seite 182) näher beschrieben.

Die Komitees organisieren sich grundsätzlich selbst. Der Verwaltungsrat erlässt auf Antrag der Komitees entsprechende Reglemente. Die Komitees haben grundsätzlich beratende Funktion, die Entscheidungskompetenz bleibt dem Gesamtverwaltungsrat vorbehalten. Entscheidungskompetenz steht den Komitees nur zu, wenn dies im Kompetenzdiagramm, in einem Reglement der Komitees oder durch besonderen Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt ist.

Die Komitees sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Sie können unabhängige Experten beiziehen. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ad-hoc-Komitees ernennen und diesen Vorbereitungs-, Überwachungs- und/oder Entscheidungskompetenz zuweisen (Ziff. 3.1 Abs. 1 und 6 OGR Implenla). Im Berichtsjahr wurden keine Ad-hoc-Komitees gebildet.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat und seine Komitees tagen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal (Verwaltungsrat), dreimal (Audit Komitee) oder zweimal im Jahr (Nominations- und Entschädigungskomitee). Die Sitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden des betreffenden Komitees, die mit einer Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen ergänzt wird. Ausserdem kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme zusätzlicher Traktanden verlangen. In den Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Präsident den Vorsitz, in den Komitees leitet der jeweilige Vorsitzende die Sitzung. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die via Telefon oder Videokonferenzschaltung an der Sitzung teilnehmen.

Der Verwaltungsrat sowie seine Komitees fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse werden protokolliert. In der Regel nehmen der CEO, der CFO und bei Bedarf weitere Mitglieder des Group Executive Board an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Der Verwaltungsrat hält auch regelmässig Sitzungen ohne Teilnahme des CEO, CFO und der Mitglieder des Group Executive Board ab (Ziff. 2.3 lit. c OGR Implenia).

Der Verwaltungsratspräsident nimmt an den Sitzungen des Audit Komitees und des Nominations- und Entschädigungskomitees als ständiger Gast teil. Im Audit Komitee nehmen weiter in der Regel der CEO, der CFO, der Leiter Corporate Controlling und der Leiter Reporting & Tax teil, bei Bedarf auch ein Vertreter der internen Revision sowie – sollten es die Geschäfte erfordern – ein oder mehrere Vertreter der externen Revisionsstelle und weitere vom Vorsitzenden bezeichnete Personen. An den Sitzungen des Nominations- und Entschädigungskomitees nehmen in der Regel der CEO, der CFO und der Leiter Human Resources Group teil. Gäste der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Komitees haben kein Stimmrecht. Zudem sind die Mitglieder des Group Executive Board an den Sitzungen des Nominations- und Entschädigungskomitees sowie des Verwaltungsrats nicht anwesend, wenn ihre eigenen Leistungen beurteilt werden oder ihre Entschädigung diskutiert wird.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr auf Einberufung durch den Präsidenten siebzehn Sitzungen abgehalten, wovon neun in Form einer Telefonkonferenz stattfanden. Die mittlere Dauer der Sitzungen betrug rund fünf Stunden, diejenige der Telefonkonferenzen etwa eine halbe Stunde. Das Group Executive Board war in der Regel in den Personen des CEO und des CFO anwesend.

Das Audit Komitee traf sich im Berichtsjahr zu vier Sitzungen. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich vier Stunden. Der CEO, der CFO sowie der Leiter Corporate Controlling nahmen an allen, der Leiter Reporting & Tax an drei Sitzungen des Audit Komitees teil. Die Revisionsstelle hat im Berichtsjahr an allen Komiteesitzungen teilgenommen.

Das Nominations- und Entschädigungskomitee führte drei Sitzungen durch. Die mittlere Dauer der Sitzungen betrug gegen drei Stunden. Der CEO nahm an allen Komiteesitzungen teil. Zusätzlich nahmen zum Teil der CFO sowie der Leiter Human Resources Group an den Sitzungen teil. Alle drei Personen waren jedoch nicht anwesend, wenn ihre eigene Entschädigung diskutiert wurde und ihre eigenen Leistungen beurteilt wurden.

3.6 Kompetenzregelung

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Implenla Gruppe an den CEO, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das OGR Implenla etwas anderes vorsehen oder soweit die Kompetenzen nicht an das Group Executive Board oder einzelne Mitglieder des Group Executive Board delegiert wurden.

Der CEO nimmt die Geschäftsführung und die Vertretung der Implenla Gruppe wahr, soweit sie nicht durch Gesetz, die Statuten oder das OGR Implenla (inkl. Kompetenzdiagramm) anderen Organen zugewiesen sind. Er ist für die Geschäftsführung und die Vertretung der Gruppe verantwortlich, insbesondere für deren operationelle Führung sowie für die Umsetzung der Strategie. Soweit nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten, ist er befugt, die ihm gemäss dem OGR Implenla zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen zu ordnen, wahrzunehmen und/oder qualifizierten nachgelagerten Stellen zu übertragen, wenn er diese entsprechend instruiert und überwacht. Der CEO wird bei der Geschäftsführung durch die Mitglieder des Group Executive Board unterstützt. Diese sind ihm direkt unterstellt. Der CEO ist zuständig für die Berichterstattung an den Präsidenten des Verwaltungsrats respektive den Verwaltungsrat (Ziff. 4.1 f. OGR Implenla).

Das Group Executive Board besteht aus dem CEO, dem CFO und weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Group Executive Board werden vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen (Ziff. 4.3 OGR Implenla).

Das Group Executive Board hat die ihm gemäss dem Kompetenzdiagramm zustehenden oder vom Verwaltungsrat oder dem CEO im Einzelfall zugewiesenen Kompetenzen. Es tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Dem CEO steht innerhalb des Group Executive Board zusätzlich zum Stichtentscheid ein Vetorecht in den vom Kompetenzdiagramm vorgesehenen Fällen zu. Grundsätzlich hat der CEO dieses Vetorecht bei Geschäften von strategischer Bedeutung oder mit grösseren finanziellen Auswirkungen (Ziff. 4.3 OGR Implenla).

Der CFO ist zuständig für sämtliche finanziellen Belange der Gesellschaft und der Implenla Gruppe, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen werden. Zudem ist er zuständig für die Leitung des Corporate Center, das im Sinne einer Querschnittsfunktion Dienstleistungen für die Tochtergesellschaften erbringt. Der CFO rapportiert an den CEO (Ziff. 4.4 OGR Implenla).

Nebst den nach Art. 716a Obligationenrecht vorbehaltenen Kompetenzen entscheidet der Verwaltungsrat gemäss Kompetenzdiagramm insbesondere über folgende bedeutsame Geschäfte:

- den Erwerb bzw. den Verkauf von Beteiligungen mit einem Enterprise Value ab 25 Mio. Franken;
- den Abschluss oder die Auflösung langfristiger Joint Ventures bzw. strategischer Partnerschaften (Verbindungen über ein Projekt hinaus);
- die Festlegung von Zielmärkten und den Beschluss über einen Markteintritt;
- die Festlegung der Grundsätze der Finanzpolitik (Verschuldungsgrad und Finanzindikatoren);
- die Festlegung des Finanzierungskonzepts;
- die Beschaffung von Fremdkapital (Kreditlinien, Obligationen, Privatplatzierungen und andere Kapitalmarkttransaktionen, Leasing, Abzahlungsgeschäfte usw.) über 50 Mio. Franken;
- Grundsatzfragen und Richtlinien bei der Anlage von Finanzmitteln;
- die Abgabe von Konzernbürgschaften, Garantien, Bid-, Performance- und Paymentbonds etc., sonstigen Sicherheiten und das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten ausserhalb der ordentlichen Geschäftstätigkeit ab einem Betrag von über 5 Mio. Franken; und
- den Einsatz von derivativen Finanzprodukten, sofern diese nicht ausschliesslich zur Risikoreduktion eingesetzt werden.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber dem Group Executive Board

Um zu überprüfen, wie der CEO und die Mitglieder des Group Executive Board die ihnen zugewiesenen Kompetenzen wahrnehmen, stehen dem Verwaltungsrat folgende Informations- und Kontrollinstrumente zur Verfügung:

Informations- und Kontrollinstrumente

	jährlich	halbjährlich	quartalsweise	monatlich
MIS (Management Information System)				•
Abschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Betriebsrechnung, Mittelflussrechnung, nach Geschäftsbereichen und konsolidiert)			•	
Budget (nach Geschäftsbereichen und konsolidiert)	•			
Rollender Dreijahresplan (nach Geschäftsbereichen und konsolidiert)	•			
Bericht zum Risikomanagement		•		

Das MIS (Management Information System) gewährleistet die monatliche Berichterstattung über den Geschäftsgang. Das Reporting gibt Auskunft über Umsatz, Margen, Kosten und das operative Resultat, ergänzt mit Informationen zum Auftragsbestand, zu Investitionen, zum investierten Kapital, zur Liquidität und zum Mitarbeiterbestand. Mit einer Kommentierung und einer quartalsweise aktualisierten Schätzung für das ganze Geschäftsjahr versehen, werden die entsprechenden Dokumente dem Group Executive Board und dem Verwaltungsrat zugestellt.

Die Berichterstattung für den Abschluss erfolgt quartalsweise mit dem IFRS-Finanzbericht und dem Internal Reporting, das den operativen Geschäftsgang und die Endjahresschätzung erläutert.

Im Rahmen der Budgetplanung für das Folgejahr werden die Kennzahlen analog MIS jeweils aufgrund der erwarteten Wirtschaftsentwicklung ermittelt und mit den Unternehmenszielen pro Geschäftsbereich festgelegt. Auf deren Grundlage werden die Bilanz, die Erfolgs- und Geldflussrechnung sowie die Liquiditätsentwicklung budgetiert.

Die jährliche Planung der kommenden drei Kalenderjahre (rollender Dreijahresplan) wird wie die Budgetplanung vorgenommen.

Die operativen und finanziellen Risiken werden pro Geschäftsbereich halbjährlich durch die operativ Verantwortlichen beurteilt und durch die Finanzabteilung konsolidiert. Die erfassten Risiken werden dabei insbesondere nach «Schlüsselprojekten», «übrigen Projekten», «finanziellen Risiken» und «Management-Risiken» gegliedert sowie qualitativ (nach Tragweite und Wahrscheinlichkeit) und quantitativ (worst/real/best case) bewertet. Danach werden die von den operativ Verantwortlichen ergriffenen Massnahmen durch die Abteilung Corporate Controlling überwacht. Der Leiter Corporate Controlling kommentiert und erläutert den Bericht zum Risikomanagement direkt gegenüber dem Audit Komitee.

Das interne Kontrollsystem wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von der externen Revisionsstelle mit Berichterstattung an den Verwaltungsrat geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 und 728b Abs. 1 OR). Die Berichte zu den einzelnen Informationsinstrumenten werden durch die Finanzabteilung aufbereitet und konsolidiert. Anschliessend werden sie gleichzeitig dem Verwaltungsrat und dem Group Executive Board zugestellt. Anlässlich der Sitzungen von Group Executive Board und Audit Komitee werden die Reportings durch den CFO und den Leiter Corporate Controlling vorgestellt und kommentiert. Das Group Executive Board präsentiert dem Verwaltungsrat an jeder Sitzung eine detaillierte Analyse.

Der CEO, der CFO, der Leiter Corporate Controlling und der Leiter Reporting & Tax liefern jeweils detaillierte Angaben über den Geschäftsgang, kommentieren diesen und beantworten die Fragen der Mitglieder des Audit Komitees.

Der Verwaltungsrat hat eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der internen Revision beauftragt. Die Prüfungsschwerpunkte der internen Revision werden vom Audit Komitee aufgrund des mehrjährigen Prüfplans festgelegt. Diese lagen im Berichtsjahr beim Thema «Compliance» und einem Follow-up zu vergangenen Audits. Der Prüfungsplan der internen Revision wird in Abstimmung mit dem CFO umgesetzt. Die interne Revision hat dem Prüfungsplan entsprechend Berichte erstellt, die dem Audit Komitee zusammen mit den notwendigen Kommentaren und Empfehlungen übergeben wurden. Die interne Revision erstattet an jeder Sitzung des Audit Komitees direkt Bericht. Die Berichte der internen Revision werden der externen Revision ohne Einschränkung zugestellt. Ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen der internen und externen Revision findet statt.

4. Group Executive Board

Das Group Executive Board setzt sich aus dem CEO, dem CFO/Leiter Corporate Center und weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern zusammen. Per Bilanzstichtag des Berichtsjahrs bestand das Group Executive Board aus Anton Affentranger (CEO), Beat Fellmann (CFO und Leiter Corporate Center), Christof Gämperle (Mitglied und Geschäftsbereichsleiter Implemia Bau Deutschschweiz), René Kotacka (Mitglied und Geschäftsbereichsleiter Implemia Infrastructure) und André Métral (Mitglied und Geschäftsbereichsleiter Implemia Construction Suisse Romande).

Petter Vistnes (bis am 30. September 2016 Mitglied und Geschäftsbereichsleiter Implemia Scandinavia) ist per 1. Oktober 2016 aus dem Group Executive Board ausgeschieden.

4.1 Mitglieder des Group Executive Board

(vgl. nächste Seiten)

Anton Affentranger

(Geburtsjahr 1956, Schweizer)

Anton Affentranger ist seit Oktober 2011 CEO von Implenia. Er war von März 2006 bis September 2011 Präsident des Verwaltungsrats. Vom 6. April 2009 bis zum 31. August 2010 (als Verwaltungsratspräsident und CEO) war er exekutives Mitglied des Verwaltungsrats. Er ist auch Gründer und Präsident der Affentranger Associates AG sowie Präsident verschiedener Start-up-Firmen. Er war für die UBS in New York, Hongkong und Genf tätig sowie in der Generaldirektion am Hauptsitz in Zürich. Zudem war er Partner und CEO der Privatbank Lombard Odier & Cie und CFO der Roche Holding AG. 1999 trat er in den Verwaltungsrat der Zschokke Holding AG ein und übernahm die Präsidenschaft im Jahr 2003. Anton Affentranger erwarb das Lizenziat der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Genf. Per 1. Oktober 2011 wurde er vom Verwaltungsrat zum neuen CEO der Implenia ernannt und ist gleichzeitig aus dem Verwaltungsrat und von der operativen Führung seiner privaten Firma zurückgetreten. Zudem leitet er die Geschäftseinheit Buildings ad interim.

**Beat Fellmann**

(Geburtsjahr 1964, Schweizer)

Beat Fellmann ist seit Oktober 2008 Mitglied des Group Executive Board von Implenia und trägt seit diesem Datum auch die Verantwortung als CFO und Leiter des Corporate Center. Er schloss sein Studium an der Universität St. Gallen als lic. oec. HSG ab und ist dipl. Wirtschaftsprüfer. Er begann seine Karriere bei der international tätigen Industriegruppe Bühler in der internen Revision, dann wurde er Assistent des CEO und Verwaltungsratspräsidenten und arbeitete zuletzt als Spezialist für Finanzierungsprojekte. 1998 wechselte er zur Holcim Gruppe, wo er als Leiter der Financial Holdings tätig war. In dieser Funktion rapportierte er an den CFO und trug die Verantwortung für alle Finanz- und Holdinggesellschaften weltweit. Im Januar 2005 wurde Beat Fellmann zum stellvertretenden CFO Konzern ernannt und zusätzlich mit den Bereichen Konzernsteuern sowie IT und Finanzen & Controlling der Managementgesellschaft betraut. Beat Fellmann ist seit dem 1. Januar 2014 Mitglied der Übernahmekommission (UEK). Seit dem 1. Januar 2016 ist er zudem Mitglied des Verwaltungsrats und Leiter des Risk & Audit Committees der Vitra Holding AG.



Christof Gämperle

(Geburtsjahr 1962, Schweizer)

Christof Gämperle leitet seit Februar 2013 den Geschäftsbereich Bau Deutschschweiz. Zuvor hatte er seit dem 1. August 2010 die Position des General Counsel der Implenia Gruppe inne. Christof Gämperle schloss sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen als lic. iur. HSG ab. Anschliessend startete er seine berufliche Karriere im Rechtsdienst des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen. Von 1993 bis 1997 war Christof Gämperle als stellvertretender Generalsekretär im Baudepartement des Kantons St. Gallen tätig. In den folgenden sechs Jahren übernahm er die Leitung des dortigen Rechtsdienstes, bis er 2003 zum Generalsekretär ernannt wurde. Diese Funktion übte Christof Gämperle bis zu seinem Eintritt bei Implenia im Jahre 2010 aus. Christof Gämperle ist Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Kliniken Valens.



René Kotacka

(Geburtsjahr 1962, Schweizer)

René Kotacka zeichnet seit Juli 2015 für den Geschäftsbereich Infrastructure verantwortlich. Er ist diplomierter Bauingenieur und schloss sein Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) 1988 ab. Im gleichen Jahr trat er bei der Implenia-Vorgängerfirma Zschokke (AG Heiner Hatt-Haller) ins Berufsleben ein und übernahm fortan Verantwortung als Bauführer und später als Baustellenchef bei verschiedenen Tunnelprojekten. Um die Jahrtausendwende wurde René Kotacka Projektleiter und Vorsitzender der technischen Leitung für den «Aeschertunnel», einen Teil der Westumfahrung der Stadt Zürich. Danach zeichnete er für verschiedene Neubau- und Sanierungsprojekte im Untertagebau als Projektleiter und Mitglied der Baukommission verantwortlich. 2006 wurde Kotacka zum Leiter Produktion Ausland und Sanierung ernannt. 2011 übernahm er dann die Verantwortung für die Akquisition im Bereich Tunnelling und wurde Mitglied der Geschäftsbereichsleitung Implenia Tunnelling & Civil Engineering. Von Dezember 2014 bis Juni 2015 leitete René Kotacka den Geschäftsbereich Tunnelling & Civil Engineering, bevor er im Juli 2015 Leiter des Geschäftsbereichs Infrastructure wurde.



André Métral

(Geburtsjahr 1964, Schweizer)

André Métral leitet seit Februar 2013 den Geschäftsbereich Construction Suisse Romande. Als diplomierter Bauingenieur der ETH Zürich begann er seine berufliche Laufbahn 1989 bei der Zschokke-Gruppe in Genf. Zunächst war André Métral als Statiker im Ingenieurbüro der Unternehmung tätig, danach wurde er Experte für Spezialtiefbau und war an Studien und an der Realisierung mehrerer komplexer Infrastrukturprojekte beteiligt. Bald darauf wurde er Verantwortlicher für den Spezialtiefbau in der Westschweiz. 2011 übernahm André Métral die Leitung des Konzernbereichs Infra West, der alle Tätigkeitsfelder rund um das Bauwesen und den Hoch- und Tiefbau sowie die Produktionsunternehmen in der Westschweiz umfasste.



4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Diese Angaben sind aus den vorgängig dargestellten Lebensläufen der Mitglieder des Group Executive Board ersichtlich.

4.3 Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV

Gemäss Art. 22e der Statuten ist für Mitglieder des Group Executive Board die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Implenia Gruppe, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, sofern im Einzelfall vom Nominations- und Entschädigungskomitee genehmigt, auf maximal neun Mandate beschränkt, davon maximal eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen der vorgenannten Vorgaben sind zulässig.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmung sind auf der Website von Implenia abrufbar.

 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

4.4 Managementverträge

Es existieren keine Managementverträge mit Dritten.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

In Bezug auf den Inhalt und das Festsetzungsverfahren der Entschädigungen sowie bezüglich der Einräumung von Beteiligungen und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Board wird auf den separaten Vergütungsbericht auf den Seiten 179 ff. verwiesen.

5.2 Statutarische Regeln

5.2.1 Statutarische Regeln betreffend die Grundsätze zu den Vergütungen

Die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in Art. 22a der Statuten geregelt. Danach setzt sich deren von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtvergütung zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann gemäss der genannten Statutenbestimmung festlegen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Gemäss dem gegenwärtigen Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten die Mitglieder eine jährliche fixe Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats enthält somit keine erfolgsabhängigen Komponenten. Weiter wird im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt, dass die den Mitgliedern des Verwaltungsrats zustehende Vergütung zu $\frac{2}{3}$ in bar und zu $\frac{1}{3}$ in Aktien der Implenia AG ausbezahlt wird. Für die Aktien gilt eine Sperrfrist von drei Jahren.

Die Grundsätze für die Entschädigung der Mitglieder des Group Executive Board sind in Art. 22b der Statuten festgelegt. Gemäss Abs. 1 von Art. 22b der Statuten setzt sich deren von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtvergütung zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, den maximalen Vergütungen unter dem kurzfristigen Erfolgsplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und aus Beiträgen in Fürsorge-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, aus Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich gemäss Abs. 2 von Art. 22b der Statuten an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich gemäss Abs. 3 von Art. 22b der Statuten an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeitenden an derselben in geeigneter Art und Weise.

In Abs. 4 von Art. 22b der Statuten ist schliesslich geregelt, dass die Vergütung des Group Executive Board in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann ferner vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen können.

Der Zusatzbetrag für Vergütungen von Mitgliedern des Group Executive Board, die nach der Generalversammlung ernannt werden, ist in Art. 15a Abs. 5 der Statuten geregelt. Demgemäss ist die Gesellschaft ermächtigt, Mitgliedern des Group Executive Board, die während einer Periode, für welche die Vergütung des Group Executive Board bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal 50% des geltenden Gesamtbetrags der Vergütung des Group Executive Board auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für deren Vergütung nicht ausreicht. Die maximale Vergütung eines solchen Mitglieds der Geschäftsleitung ist insofern begrenzt, als dass sie die maximale Vergütung des Chief Executive Officer (CEO) im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht um mehr als 25% übersteigen darf. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmungen sind auf der Website von Implenia abrufbar.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

5.2.2 Statutarische Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Board

Art. 22c der Statuten bestimmt, dass Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland zulässig sind, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrags genehmigt wurden.

Die Statuten kennen keine Bestimmung in Bezug auf die Gewährung von Darlehen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Group Executive Board.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmung sind auf der Website von Implenla abrufbar.

🔗 <http://www.implenla.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

5.2.3 Statutarische Regeln betreffend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen

Die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Group Executive Board ist in Art. 15a der Statuten geregelt.

Gemäss Abs. 1 von Art. 15a der Statuten genehmigt die Generalversammlung jährlich prospektiv die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge zum einen der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie zum anderen der Vergütung des Group Executive Board für das nächste Geschäftsjahr.

Gestützt auf Abs. 2 von Art. 15a der Statuten kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzlich bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrats in Bezug auf Vergütungen gilt gemäss Abs. 3 von Art. 15a der Statuten das relative Mehr ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, entscheidet der Verwaltungsrat über die nächsten Schritte. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrags kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmungen sind auf der Website von Implenia abrufbar.

 <http://www.implenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

An der ordentlichen Generalversammlung sind alle Aktionäre teilnahme- und stimmbe-rechtigt, die am betreffenden Stichtag mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind. Das Stimmrecht der zu diesem Zeitpunkt mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Jede Aktie hat eine Stimme.

Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann einem Aktienbesitzer verweigert werden, (i) sofern dieser auf Verlangen der Implenia AG nicht nachweist, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten, oder sofern er als Nominee auftritt, wenn er sich nicht schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er die Aktien hält, bzw. wenn er diese Informationen auf erste Aufforderung hin nicht unverzüglich schriftlich offenlegt (Art. 7 Abs. 4 lit. a der Statuten), und (ii) wenn die Anerkennung als Aktionär die Implenia AG gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen (Art. 7 Abs. 4 lit. b der Statuten).

Ferner ist der Verwaltungsrat – wie oben erwähnt – ermächtigt, mit den Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen (siehe Ziff. 2.6 dieses Berichts sowie das Eintragungsreglement).

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/die-aktie/eintragungsreglement.html>

Im Berichtsjahr wurden keine Ausnahmen gewährt.

Die vorgehend beschriebenen statutarischen Eintragungs- bzw. Stimmrechtsbeschränkungen können mittels Statutenänderung aufgehoben werden. Letztere verlangt einen Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt (Art. 16 Abs. 1 der Statuten).

Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten können sich Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Organ- und Depotvertretung nach den Art. 689c und 689d des Obligationenrechts sind nicht zulässig (Art. 11 VegüV). Gemäss Art. 13 Abs. 5 der Statuten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung über die Zulässigkeit einer Vertretung. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt gegebenen und nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Unmündige oder Bevormundete dürfen gemäss Art. 13 Abs. 4 der Statuten durch ihren Rechtsvertreter vertreten werden, verheiratete Personen durch ihren Ehepartner und juristische Personen durch Unterschriften- oder sonstige Vertretungsberechtigte, auch wenn diese Vertreter nicht Aktionäre der Gesellschaft sind. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung (Art. 13 Abs. 5 der Statuten).

Zudem wird an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2017 wiederum die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten möglich sein.

Die Statuten kennen keine weiterführenden Regelungen zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie zur elektronischen Teilnahme an der Generalversammlung. Die geltenden Regelungen werden in der jeweiligen Einladung beschrieben.

6.2 Statutarische Quoren

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten. Die Statuten sehen keine abweichenden Mehrheiten vor, mit Ausnahme der Aufhebung und der Erleichterung statutarischer Übertragungsbeschränkungen, welche einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedürfen (Art. 16 Abs. 1 der Statuten). Beschlüsse betreffend Fusion, Spaltung und Umwandlung unterliegen den im schweizerischen Fusionsgesetz dargelegten Bestimmungen.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt (Art. 10 Abs. 2 der Statuten). Sie wird vom Verwaltungsrat einberufen, wobei die Einladung mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wird. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden (Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 der Statuten). Der Entscheid zur Bestimmung des Standorts der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat getroffen.

Die Einladungen sowie die Protokolle zu den Generalversammlungen werden auf der Website von Implenia publiziert.

🔗 <http://www.impenia.com/de-ch/investoren/generalversammlung.html>

6.4 Traktandierung

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Statuten können Aktionäre, die mindestens 1% des ausgegebenen Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands beantragen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Den am jeweiligen Stichtag mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionären wird die Einladung zur Generalversammlung zugesandt. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat jeweils gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Statuten festgelegt. Die betreffenden Daten sind in der jeweiligen Einladung aufgeführt.

Die Statuten mit dem genauen Wortlaut der vorgenannten Bestimmungen sind auf der Website von Implenia abrufbar.

🔗 <http://www.impenia.com/de-ch/uber-uns/corporate-governance/statuten.html>

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die Statuten enthalten keine Opting out oder Opting up Klausel. Damit gilt Art. 135 FinfraG, wonach ein Aktionär, der direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere von Implenia erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten muss.

7.2 Kontrollwechselklausel

Es bestehen weder mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Group Executive Board noch mit weiteren Mitgliedern des Managements Vereinbarungen betreffend einen Kontrollwechsel.

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Revisionsstelle ist seit dem Geschäftsjahr 2006 die PricewaterhouseCoopers AG (Zürich). Die Dauer des an die PricewaterhouseCoopers AG vergebenen Mandats beträgt ein Geschäftsjahr (Art. 22 der Statuten). Das derzeitige Mandat hat am 22. März 2016 begonnen.

Die Funktion des leitenden Revisors hat Christian Kessler inne. Christian Kessler war als leitender Revisor erstmals für die Revision des Geschäftsjahrs 2013 zuständig.

Entsprechend der Vorschrift von Art. 730a des Obligationenrechts führt der leitende Revisor sein Mandat grundsätzlich während maximal sieben Jahren aus.

8.2 Revisionshonorar

Im Berichtsjahr betrug die von der Revisionsgesellschaft in Rechnung gestellte Honorarsumme insgesamt 1 313 000 Franken (Vorjahr: 1 392 800 Franken).

8.3 Zusätzliche Honorare

Die Gesamtsumme der zusätzlichen Honorare beträgt für das Berichtsjahr 278 000 Franken (Vorjahr: 807 815 Franken). Die zusätzlichen Honorare wurden vom Audit Komitee vorgängig bewilligt und betrafen insbesondere Steuerberatungsmandate.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Das Audit Komitee hat im Besonderen die Aufgabe, die Berichterstattung der Revisionsstelle regelmässig und effektiv zu überwachen, um sich von ihrer Qualität, Integrität und Transparenz zu vergewissern.

Vertreter der Revisionsstelle nahmen während des Geschäftsjahrs an allen drei Sitzungen des Audit Komitees teil. Die Revisionsplanung inklusive Honorierung wird den Mitgliedern des Audit Komitees präsentiert und mit diesen abgesprochen. Die Revisionsstelle legt dem Audit Komitee an den Sitzungen die wesentlichen Feststellungen zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen schriftlich vor.

9. Informationspolitik

Implenia pflegt eine offene, transparente und regelmässige Kommunikation mit den Aktionären, dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Für Aktionäre, Investoren und Analysten stehen CEO, CFO, Head of Investor Relations und für Medien der Head of Communications Group als Ansprechpartner zur Verfügung. Die wichtigsten Informationen werden regelmässig wie folgt kommuniziert:

- Jahresergebnis (Februar/März): Publikation des Geschäftsberichts, Presse- und Analystenkonferenz
- Halbjahresergebnis (August/September): Publikation des Halbjahresberichts, Presse- und Analystenkonferenz
- Generalversammlung (März/April)

Im Jahresverlauf orientiert Implenia über wichtige Ereignisse im Geschäftsverlauf via Medienmitteilungen und Aktionärsbriefen. Als Unternehmen, das an der SIX Swiss Exchange AG kotiert ist, untersteht Implenia der Ad-hoc-Publizitätspflicht, das heisst der Pflicht zur Bekanntgabe potenziell kursrelevanter Informationen. Zudem pflegt Implenia den Dialog mit Investoren und Medien an speziellen Veranstaltungen und Roadshows.

Die Website www.implenia.com steht Aktionären, Kapitalmarkt und Öffentlichkeit als jederzeit zugängliche aktuelle Informationsplattform zur Verfügung. Dort sind die wichtigsten Zahlen und Fakten zu Implenla, Finanzpublikationen, Präsentationen zu wichtigen Ereignissen sowie die Termine aller relevanten Veranstaltungen (Generalversammlungen, Pressekonferenzen usw.) verfügbar. Interessierte können sich kostenlos für den E-Mail-Newsservice anmelden.

Alle Medienmitteilungen werden zeitgleich mit ihrer Verbreitung auch auf der Internetseite aufgeschaltet. Zudem sind dort die Mitteilungen seit 2005 abrufbar.

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren.html>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/publikationen/finanzpublikationen.html>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/medienmitteilungen.html>

🔗 <http://www.implenia.com/de-ch/investoren/medienmitteilungen/news-service.html>

Kontakt für Aktionäre, Investoren und Analysten

Serge Rotzer

Head Treasury & IR

Implenia AG, Industriestrasse 24

8305 Dietlikon

T +41 58 474 07 34

F +41 58 474 45 01

serge.rotzer@implenia.com

Kontakt für Medien

Reto Aregger

Head of Communications Group

Implenia AG, Industriestrasse 24

8305 Dietlikon

T +41 58 474 74 77

F +41 58 474 95 03

reto.aregger@implenia.com